

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Aktueller Verfahrensstand und Bewertung des geplanten Skywalks in der Stadt Oberhof

In der Öffentlichkeit sind Pläne des Unternehmens Skywalk Willingen GmbH & Co. KG zur Errichtung einer 500 Meter langen Fußgänger-Hängebrücke („Skywalk“) über das Tal am Wadeberg in der Stadt Oberhof (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) bekannt. Das Projekt mit Kosten von fünf Millionen Euro und einer prognostizierten Besucherzahl von 100.000 Personen jährlich wurde dem Bauausschuss der Stadt Oberhof vorgestellt und befindet sich im Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Lage in einem ökologisch sensiblen Hochlagenbereich des Thüringer Walds und der Bedeutung der Stadt Oberhof als staatlich anerkannter Erholungsort bestehen Fragen zur Umweltverträglichkeit und zur Unterstützung durch den Freistaat.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/1603** vom 28. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Projekt „Skywalk Oberhof“ aus touristischer Sicht, insbesondere mit Blick auf die Tourismusstrategie Thüringen 2025 und Auswirkungen auf die Qualitätsmerkmale der Stadt Oberhof?
2. Wie bewertet die Landesregierung das Projekt „Skywalk Oberhof“ aus Sicht der Wirtschaftsförderung und der lokalen Wertschöpfung?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Oberhof ist ein Tourismusstandort mit Tradition, ein Wintersportstandort mit internationaler Bekanntheit und Bestandteil der Thüringer Identität. Oberhof bietet eine reizvolle Natur, ein gesundes Höhenklima, relative Schneesicherheit und ist ein Schaufenster des Freistaats Thüringen. Oberhof ist Ausrichter von nationalen und internationalen Wintersportmeisterschaften. Durch diverse Großsportveranstaltungen (unter anderem im Biathlon, Rennrodeln, Langlauf et cetera) und weitere nationale Wettkämpfe sowie Breitensportveranstaltungen ist Oberhof Botschafter Thüringens weit über die Grenzen Deutschlands hinaus. Des Weiteren ist Oberhof nach Erfurt und Weimar der meistbesuchte Ort in Thüringen sowie der meistbesuchte Ferienort im Thüringer Wald. Ebenso hat Oberhof im Jahr 2025 erneut das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen bekommen.

Im Thüringer Wald wird rund die Hälfte aller Übernachtungen Thüringens generiert. Der Thüringer Wald gehört zu den wichtigsten Reisegebieten in Thüringen. Durch den Tourismus wird in der Ferienregion Oberhof ein jährlicher Bruttoumsatz von circa 86 Millionen Euro erwirtschaftet. Davon entfallen circa

71 Millionen Euro auf die Stadt Oberhof. Aus dem Bruttoumsatz der Ferienregion werden direkte Einkommenswirkungen in einer Größenordnung von 30,1 Millionen Euro erzielt (1. Umsatzstufe). In der 2. Umsatzstufe (indirektes Einkommen bei Lieferanten et cetera) werden circa 14,0 Millionen Euro erzielt. Der Tourismus sorgt insofern bei den Leistungsträgern in der Ferienregion für Einkommen in Höhe von 44,1 Millionen Euro.

Darüber hinaus stellt die Kombination von Sport und Tourismus in Oberhof ein Alleinstellungsmerkmal (Unique Selling Point) dar. Damit positioniert sich Oberhof als gut erreichbares und naturverbundenes Reiseziel mit qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Aktiv- und Naturerlebnisangeboten für alle Altersgruppen mit und ohne Schnee. Vor diesem Hintergrund wird das in Rede stehende Projekt „Skywalk Oberhof“ aus touristischer Sicht, insbesondere mit Blick auf die Tourismusstrategie Thüringen 2025 und Auswirkungen auf die Qualitätsmerkmale der Stadt Oberhof, als ein möglicher weiterer Baustein des touristischen Angebots in und um Oberhof grundsätzlich begrüßt.

3. Sind der Landesregierung die Unterlagen zur Bauvoranfrage für das Projekt „Skywalk Oberhof“ bekannt und wurden diese umweltrechtlich weiterqualifiziert?

Antwort:

Die Unterlagen zur Bauvoranfrage liegen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, vor. Eine Qualifizierung der umweltrechtlichen Belange ist bislang noch nicht erfolgt. Infolge der geplanten Lage des Projekts im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wurden neben der Stadt Oberhof die betroffenen Träger öffentlicher Belange (untere Wasserbehörde, untere Immisionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde und das zuständige Forstamt) beteiligt, die nach jeweiliger Zuständigkeit ihre Stellungnahme abgegeben haben.

Das Landratsamt steht im Kontakt mit den Antragstellern und hat um Zuarbeit zu einzelnen umweltrechtlichen Themen gebeten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4. Ist es zutreffend, dass die Bauvoranfrage ursprünglich umweltrechtliche Mängel aufwies, insbesondere hinsichtlich Eingriffsregelungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege oder hinsichtlich waldrechtlicher Belange?

Antwort:

Die Bauvoranfrage zielt auf die Klärung der Frage, ob die Fußgängerbrücke am geplanten Standort genehmigungsfähig ist. Ziel der Bauvoranfrage ist es zudem, einen Aufgabenkatalog zu erhalten, um in Vorbereitung auf das Baugenehmigungsverfahren alle notwendigen Unterlagen erstellen zu können. Den Antragsunterlagen zur Bauvoranfrage lagen umweltrelevante Unterlagen nicht bei. Vor einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren müssen noch umweltrechtliche Verfahren geführt werden. Es wird im Übrigen auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Waldrechtliche Belange werden nicht im Rahmen von Bauvoranfragen oder Bauanträgen erklärt, siehe dazu die Antwort zur Frage 9.

5. Wenn Frage 4 mit Ja beantwortet wird, welche Mängel wurden durch welche Behörde (zum Beispiel Landratsamt Schmalkalden-Meiningen oder Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) geltend gemacht und welche Maßnahmen zur Weiterqualifizierung ergriffen die Investoren, um die Bedenken auszuräumen?

Antwort:

Nach Auskunft der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde sind für das Vorhaben bauplanungsrechtliche Schritte erforderlich (Bebauungsplan, parallel dazu Änderung des Flächennutzungsplans).

Nach Auskunft der für das Vorhaben zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Schmalkalden-Meiningen waren die im Rahmen der Bauvoranfrage vorgelegten Unterlagen für eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung des Vorhabens unzureichend. Das Vorhaben stelle einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes auszugleichen oder zu ersetzen ist. Hierzu fehlten entsprechende Angaben. Zudem betreffe das Vorhaben den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Thüringer Wald“. Für das Vorhaben

bedürfe es voraussichtlich einer Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Diese kann erteilt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher von sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Ein Antrag auf Befreiung wurde bislang nicht gestellt.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzone III A des in Revision befindlichen Trinkwasserschutzbietes für die Ohratalsperre. Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Befreiung von Verbots und Beschränkungen des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich. Ein entsprechender Antrag wurde bis dato nicht gestellt.

Die zu erbringenden Maßnahmen wurden am 2. September 2025 mit dem Investor besprochen.

6. Sind für den Bau des Projekts „Skywalk Oberhof“ dauerhaft oder temporär Flächen des Freistaats Thüringen betroffen?
7. Wenn Frage 6 mit Ja beantwortet wird, welche Flächen befinden sich im direkten Eigentum des Freistaats Thüringen (bitte nach Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und geplanter Nutzungsart angeben)?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Soweit die in der Bauvoranfrage dargestellte Lage des Vorhabens nicht verändert wird, dürften nach derzeitigem Kenntnisstand weder temporär noch dauerhaft Flächen des Freistaat Thüringens betroffen sein.

8. Welche Flächen befinden sich gegebenenfalls im Eigentum oder in der Verwaltung der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst?

Antwort:

Folgende Flurstücke sind von dem Skywalk Projekt betroffen:

Gemarkung Oberhof, Flur 8, Flurstück 56/10 (Brücke und Pfeiler),

Gemarkung Oberhof, Flur 5, Flurstück 57/60 (Brücke und Pfeiler),

Gemarkung Oberhof, Flur 5, Flurstück 59/5 und Flurstück 52 (beide Brücke).

Bis auf das Flurstück 52 in der Flur 5, Gemarkung Oberhof befinden sich die Flächen im Eigentum der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst.

9. Welche Vertragsart (zum Beispiel Verkauf, Pachtvertrag, Gestattungsvertrag) ist für die Inanspruchnahme geplant oder abgeschlossen (unter Angabe der Pachtkonditionen und waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen)?

Antwort:

Es wurde bisher kein Vertrag zwischen der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst und den potenziellen Investoren abgeschlossen, da die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind und/oder ein entsprechender Bauantrag bislang nicht gestellt wurde.

Der waldrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen durch eine/die Baumaßnahme wird in einem Verfahren gemäß § des 10 Thüringer Waldgesetzes (Änderung der Nutzungsart) verwaltungsrechtlich entschieden, sobald der Antrag für die Änderung der Nutzungsart eingegangen ist.

10. Bestehen Hinderungsgründe seitens des Freistaats Thüringen oder der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst, die gegen einen Verkauf oder eine Verpachtung der Grundstücke an die Investoren sprechen; wenn ja, welche?

Antwort:

Vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit des Projekts wird die Landesforstanstalt mit den potenziellen Investoren Gespräche über die Nutzung der für die Errichtung des Skywalks erforderlichen Flächen führen, die sich im Eigentum der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst befinden. Bei den Verhandlungen werden alle möglichen Formen der Grundstücküberlassung diskutiert sowie rechtlich und kaufmännisch geprüft.

Gegen den Verkauf der Flächen spricht der § 11 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“, da es sich bei den in Rede stehenden Flächen um Enklaven in einem arrondierten Waldblock handelt, der sich ausschließlich im Eigentum der Landesforstanstalt

befindet. Die betroffenen Flurstücke werden von der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst bewirtschaftet und es handelt sich nicht um entbehrliche Splitterflächen. Neue Enklaven im Eigentum Dritter sollen in diesem Waldblock nicht entstehen.

Schütz
Minister